

Vertrag über Errichtung einer stillen Gesellschaft.

Der Stadtrat Georg S c h w i e n i n g, als alleiniger Inhaber der Firma Otto M i r a m Zündholzfabriken in Cassel-Bettenhausen und die „Aktieselskabet H.E. Gosch & Cos Tændstikfabriker og Aktietændstikfabriken Godthaab“ in Kopenhagen, nachstehend als Gosch & Co. bezeichnet, schliessen hiermit den nachstehenden Gesellschafts-Vertrag:

§ 1.

Die Firma Gosch & Co. in Kopenhagen hat sich an dem von Herrn Schwiening betriebenen Fabrikgeschäft als stille Gesellschafterin mit einer bereits bezahlten Einlage von 200,000 Mark beteiligt.

§ 2.

Diese Einlage wird von der Firma Otto Miram mit jährlich 5 % zahlbar vierteljährlich an den Quartaltagen mit längstens 10 tägiger Frist verzinst. Die Firma Otto Miram verpflichtet sich aber, eventuell h-here Zinsen, soweit Gosch & Co. solche für die vorerwähnte Einlage nachweislich selbst zahlen, zu vergüten.

§ 3.

An dem Gewinn der Firma M i r a m ist die Firma Gosch & Co in folgender Weise beteiligt:

Von dem Gewinn, welchen die Firma O. Miram im Jahr vom 1. Juli 1908 bis 30. Juni 1909 und in den folgenden Jahren erreicht, und welcher in gleicher Weise, wie der vom 30. Juni 1906 einschliesslich Abschreibungen von 39169.24 Mark zu ermitteln ist, gebühren zunächst der Firma O. Miram 80000 Mark. Uebersteigt der Gewinn diese Höhe, so fliesst der Mehrbetrag bis zu 90000 Mark der Firma Gosch & Co. allein zu. Uebersteigt der Gewinn 90000 Mk. so wird der Mehrbetrag zwischen den Parteien geteilt.

§ 4.

Auf alle Fälle garantiert aber die Firma Otto Miram der Firma Gosch & Co. für die Zeit vom 1. Juli 1909 ab einen jährlichen Mindestgewinn von 10000 Mark, welcher mit je 5000 M am 1. Juli 1909, und am 1. Januar und 1. Juli jedes folgenden Jahres bis zum 1. Januar 1913 halbjährlich im Voraus ausbezahlt ist.

Diese Zahlung, sowie die etwa nach § 2 über den Betrag von 5 % hinaus zur Auszahlung kommenden Zinsen kommen auf den nach § 3 zu berechnenden Gewinn in Anrechnung.

§ 5.

Während der Dauer des Vertrags hat die Firma Gosch & Co. das Recht, die Geschäftsführung der Firma Otto Miram zu kontrollieren, ist dagegen andererseits verpflichtet, der Firma Miram mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und auf Wunsch der Firma Miram die erforderlichen Reisen nach Cassel auf deren Kosten zu unternehmen. Die Reisekosten zu der vorerwähnten Kontrolle, welche jeweilig nur von einer Person und nicht öfter als vier Mal jährlich vorzunehmen sind, trägt die Firma Miram. Auch ist die Firma Otto Miram verpflichtet, bei wichtigen, über den laufenden Geschäftsgang hinausgehenden Angelegenheiten sich mit der Firma Gosch & Co. zu verständigen, ebenso dieselbe durch monatliche Berichte auf dem Laufenden zu erhalten.

§ 6.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig für die Zeit bis zum 1. Juli 1913 vorgesehen. Eine Kündigung ist beiderseits am 1. Januar 1913 auf den 1. Juli 1913 zulässig. Erfolgt diese nicht, so gilt der Vertrag als von Jahr zu Jahr verlängert. Sollte jedoch eine Zins- oder Gewinnzahlung nicht pünktlich, d.h. längstens 10 Tage nach Fälligkeit erfolgen, so ist die Firma Gosch & Co. alsbald zur Kündigung mit halbjährlicher Frist berechtigt.

§ 7.

Zur Sicherheit der Firma Gosch & Co. lässt Herr Stadtrat Schwiening auf seinem Grundstück an der Sandershäuserstrasse und zwar mit dem Rang hinter vorgehenden 250000 Mk. eine Grundschuld von 200000 Mk. mit 5 % Zinsen und den obigen Kündigungsbedingungen eintragen. Die Kosten des Eintrags trägt die Firma Gosch & Co. Der Grundschuldbrief wird zunächst bei der Reichsbankstelle in Cassel hinterlegt. Die Firma Gosch & Co. verpflichtet sich zu Einlösung der 4 z.Z. auf die Firma Otto Miram laufenden Akzepte über je 50000 Mk. Sobald diese Einlösung erfolgt ist, wird der Grundschuldbrief der Firma Gosch & Co. ausgehändigt.

§ 8.

Zwischen den Parteien ist die demnächstige Gründung einer Actiengesellschaft zum 1. Juli 1913 in Aussicht genommen. Die Firma Gosch & Co. hat sich spätestens am 1. Januar 1913 darüber zu erklären, ob sie sich an der Gründung der Gesellschaft beteiligen will. Für diesen Fall sollen für die zu gründende Gesellschaft die folgenden Vereinbarungen massgebend sein:

§ 9.

Als Grundstückswerte für die seitens der Firma Otto Miram einzubringenden Grundstücke werden für das Grundstück:

Grosser Hof	Mk 30.-
Sandershäuserstrasse	" 15.-
per Quadratmeter bestimmt.	

§ 10.

Für den Aufsichtsrat der zu gründenden Actiengesellschaft wird der Firma Gosch & Co die Majorität einer Stimme reserviert.

§ 11.

Sobald die Actiengesellschaft mit einem Capital von 750000 Mk. gebildet ist, erhält Herr Halvorsen, Paris, für seine Vermittlung den Betrag von 15000 M., welcher Betrag auf Gründungskosten zu verbuchen ist.

§ 12.

Für das neben dem in die Firma einzubringenden Grundstück an der Sandershäuserstrasse noch im Besitz des Herrn Schwiening verbleibendem Grundstück 9277½ Quadratmeter räumt derselbe der Firma bezw. der zu bildenden A.G. das Vorkaufsrecht ein.

§ 13.

In die Direktion der Gesellschaft soll Herr Carl Henckel mit eintreten.

§ 14.

Bei Bildung der Actiengesellschaft ist die Grundschuld von 200000 Mk. auf die Einlage der Firma Gosch & Co zu verrechnen.